

VNN  
 Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V.  
**BEITRAGSORDNUNG**  
 (Beschl. am 26.10.2024)

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 6 der Satzung des VNN die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Eintritt in den VNN wird der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat für den Rest des Beitrittsjahres erhoben. Es erfolgt keine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft (siehe auch § 4 Nr. 5 der Satzung).

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird im April eines jeden Jahres fällig.

<b>Jahres-Beitragsberechnung Mitgliedsbeitrag VNN</b>			
<b>Tragen Sie hier die Anzahl Ihrer Lehrkräfte ein:</b>			<-- <--
			NUR LINKS VON DEN ROTEN PFEILEN DATEN EINTRAGEN!
	Anzahl	Beiträge	
1 Reduzierter Mitgliedsbeitrag	bis 4 Lehrer	190,97 € p.a.	
2 Basis-Mitgliedsbeitrag	bis 25 Lehrer	366,02 € p.a.	
3 Mitgliedsbeitrag	bis 50 Lehrer	488,02 € p.a.	
Sie führen ausschließlich Einzelunterrichte durch?		Nein	<-- <--
(Bitte gegebenenfalls <b>Ja</b> eintragen.)			
<b>Zusatzbeiträge gestaffelt nach Anzahl der Lehrkräfte</b>			
4	ab 51. Lehrer	4,59 € / Lehrer	
5	ab 91. Lehrer	3,98 € / Lehrer	
6	ab 251. Lehrer	3,06 € / Lehrer	
7	ab 501. Lehrer	2,16 € / Lehrer	
8	ab 1001. Lehrer	1,23 € / Lehrer	
9	ab 2001. Lehrer	0,31 € / Lehrer	
<b>Tragen Sie im oberen gelben Feld die Anzahl der Lehrkräfte ein.</b>			
<b>Beitragsberechnung bei unterjährigem Eintritt</b>			
<b>Tragen Sie hier Ihren Eintrittsmonat als Zahl von 1-12 ein:</b>			<-- <--
(Anteilige Jahresbeiträge werden nur im Beitrittsjahr gewährt.)			
<b>Jahres-Beitrag Fördermitglieder nach Vereinbarung</b>			

(4) Die Begleichung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in einer Summe per SEPA-Lastschrift.

## **§ 2 Beitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag berechnet sich gemäß beigefügter Matrix, die als aktives Berechnungstool im Mitgliederbereich auf der Website des VNN hinterlegt ist.
- (2) Als Lehrkraft gilt jede unterrichtende Person inklusive des Eigentümers/der Eigentümerin, wenn er/sie unterrichtet. Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Lehrkräfte, die im März des aktuellen Jahres in Namen oder Auftrag des Mitgliedes einmalig oder regelmäßig tätig ist oder sein wird.
- (3) Der Beitrag für Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand verhandelt und unterliegt ab dem Beitragsjahr 2025 ebenfalls der jährlichen Beitragserhöhung gemäß Absatz (4).
- (4) Ab dem Beitragsjahr 2025 erhöht sich der Jahresbeitrag gemäß Absatz (1) jährlich um 3% gegenüber dem Vorjahresbeitrag. Die Erhöhung wird auf den nächsten Cent-Betrag aufgerundet.

## **§ 3 Beitragserhebung**

- (1) Diese Beitragsordnung erhält ihre Gültigkeit mit dem 26.10.2024 und gilt ab dem Beitragsjahr 2025.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anzahl aller unterrichtenden Lehrkräfte bis zum 03.04. jedes laufenden Jahres zu melden. Den Weg der Meldung bestimmt der Kassenwart. Die Mitglieder werden rechtzeitig über die Möglichkeit einer elektronischen Meldung informiert.
- (3) Liegen bis zum 03.04. keine neuen belastbaren Zahlen eines Unternehmens vor, kann der Vorstand einen verhältnismäßigen, anteilig erhöhten Beitrag für das entsprechende Beitragsjahr festsetzen.
- (4) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise gestundet oder völlig erlassen wird.
- (5) Der Vereinsbeitrag kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes in Teilzahlungen entrichtet werden. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. In diesem Fall wird jeweils bei Fälligkeit mit entsprechender Rechnungslegung abgebucht.
- (6) Fällige Beiträge werden durch den VNN per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei jährlicher Zahlweise des Mitgliedsbeitrages erfolgen Rechnungslegung und Zahlung im April.

(7) Wenn Mitgliedsunternehmen mit ihrem Jahresbeitrag, oder mit zwei aufeinanderfolgenden Teilbeträgen im Zahlungsrückstand sind und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter erster Mahnung ausgleichen, können diese Mitglieder gemäß § 4 der Satzung des VNN aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(8) Die Beitragsanpassung gemäß § 2 Absatz (4) wird den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung des Vorjahres mitgeteilt.